

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG  
01095 Dresden

Regionaler Planungsverband  
Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
Herrn Verbandsvorsitzenden  
Landrat Michael Geisler  
Meißner Str. 151a  
01445 Radebeul

- gegen Empfangsbekanntnis -

Handwritten: *Alles*

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge Verbandsgeschäftsstelle	
11. Juni 2020 <i>Life</i>	
<i>bes. akte</i>	Posteingangs-Nr.: <i>407</i>
<i>2. HfSchr. RP</i>	

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Peter Rösler

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-50411  
Telefax +49 351 564-50405  
(Abt.)

Peter.Roesler@  
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
24.06.2019

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-2414/11/15-2020/40499

Dresden, den  
08.06.2020

**Genehmigung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes  
(RPV) Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2. Gesamtfortschreibung vom  
24.06.2019)**

Antrag auf Genehmigung vom 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren o. g. Antrag erlässt das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung folgenden

**Bescheid:**

1. Die von der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 24. Juni 2019 beschlossene 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird mit folgender Maßgabe genehmigt:

Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Bescheid zum Kapitel Windenergienutzung und zu den Karten sind im weiteren Verfahren zu beachten.

2. Dieser Bescheid ist der textlichen Darstellung des Regionalplans voranzustellen.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

MACH WAS WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Regionalentwicklung  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf [www.smr.sachsen.de](http://www.smr.sachsen.de)

## Gründe:

### I.

Am 25. September 2013 fasste die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge den Aufstellungsbeschluss über die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Mit dem Aufstellungsbeschluss war die Maßgabe verbunden, das bereits in Aufstellung befindliche Kapitel zur Windenergienutzung in die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu integrieren.

Die Öffentlichkeit wurde von der Planaufstellung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 27. November 2013 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 50 vom 12. Dezember 2013 unterrichtet. Der Amtliche Anzeiger im Sächsischen Amtsblatt ist das gemäß Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu nutzende Veröffentlichungsorgan des Verbandes.

Ein erstes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Mitwirkung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, erstmalig auch über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen, begann am 24. August 2015 und endete am 16. Oktober 2015. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 8. Juli 2015 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 33 vom 13. August 2015 wurde dieses Verfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Auswertung der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und die Erarbeitung des Planentwurfs inklusive Umweltbericht erstreckte sich über die Jahre 2016 und 2017.

Mit Beschluss vom 14. September 2017 wurde der Planentwurf für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands freigegeben. Das Verfahren sowie die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie weiteren zweckdienliche Unterlagen vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 wurden mit Bekanntmachung vom 29. September 2017 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 42 vom 19. Oktober 2017 öffentlich bekannt gegeben. Die Planauslegung erfolgte bei der Landesdirektion Sachsen, den beiden Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Stadt Dresden sowie in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Im Auslegungszeitraum wurde der Planentwurf außerdem über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen in das Internet eingestellt. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 wurden die Träger öffentlicher Belange über den Entwurf in Kenntnis gesetzt und um Abgabe von Stellungnahmen gebeten. Gleichzeitig erging die Aufforderung an die Träger öffentlicher Belange mit Umweltbezug um Stellungnahme zum Umweltbericht. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf wurden in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands am 25. September 2018 beraten und im Ergebnis wurde veranlasst, dass aufgrund der Änderungen im Festlegungsteil ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes durchzuführen ist. Dazu wurde der geänderte Planentwurf insgesamt erneut ausgelegt. Die Öffentlichkeit wurde darüber mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 unterrichtet. Mit Schreiben vom 5. November

2018 unterrichtete der Regionale Planungsverband die Träger öffentlicher Belange über die Auslegung und leitete diesen den geänderten Planentwurf nebst Umweltbericht zu. Im Zeitraum vom 12. November 2018 bis 12. Dezember 2018 lag der geänderte Planentwurf, in dem die Änderungen besonders kenntlich gemacht waren, mit Begründung, Umweltbericht und den weiteren Unterlagen erneut an den oben genannten Stellen öffentlich aus und war im Internet abrufbar.

Die im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung waren zuletzt Beschlussgegenstand der Verbandsversammlung am 24. Juni 2019. An diesem Tag beschloss die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Satzung. Zugleich wurde die Vorlage des als Satzung beschlossenen Planes zur Genehmigung bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beschlossen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Form des Satzungsbeschlusses vom 24. Juni 2019 ging im Sächsischen Staatsministerium des Innern am 24. Juni 2019 ein. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die Frist zur Genehmigung mit Bescheid vom 18. Dezember 2019 um sechs Monate verlängert.

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans wurde nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Land abgeschlossen.

## II.

Die Genehmigung wird auf Grundlage des § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes erteilt.

Die Zuständigkeit als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist auf das Staatsministerium für Regionalentwicklung übergegangen.

Die Herstellung des Benehmens mit den sachlich betroffenen Staatsministerien hat ergeben, dass von diesen keine genehmigungsrelevanten Bedenken geltend gemacht wurden.

Der vom zuständigen Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufgestellte Regionalplan ist verfahrensfehlerfrei zustande gekommen.

Zum Inhalt des Regionalplans gilt Folgendes:

### **Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde**

Gegen die Festlegung der Grundzentren bestehen keine Bedenken. Soweit Kriterien des Ziels 1.3.8 des Landesentwicklungsplans 2013 unterschritten werden, ist dies aus raumstrukturellen Gründen gerechtfertigt.

Z 1.1.3 hält den insbesondere durch Ziel 1.3.1 und Kapitel 6 des Landesentwicklungsplans 2013 gesteckten Rahmen ein.

## **Kapitel 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion**

Gegen die Festlegung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion bestehen keine Bedenken. Grundsatz 1.4.2 des Landesentwicklungsplans 2013 selbst enthält keine Vorgaben für die Regionalplanung bei der Festlegung. Die sich aus der Begründung ergebenden Anforderungen sind als Orientierungswerte zu verstehen.

## **Kapitel 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen**

Gegen die Festlegung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bestehen keine Bedenken.

## **Kapitel 2.1 Regionalentwicklung**

Die textlichen Festlegungen erfolgen als Grundsätze, denen keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen.

### **Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation**

Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.

### **Kapitel 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf**

Gegen die Festlegung der Bergbaufolgelandschaften des Uranerzbergbaus, des Steinkohlebergbaus und des Erzbergbaus als „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ in Karte 5 des Regionalplans bestehen keine Bedenken. Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind in Karte 3 des Landesentwicklungsplans 2013 festgelegt. Gemäß Ziel 2.1.3.2 des Landesentwicklungsplans 2013 sind die Gebiete der Bergbaufolgelandschaften durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren. Die Festlegung der sanierungsbedürftigen Bereiche der Bergbaufolgelandschaft erfolgt im Regionalplan in Ausformung der Karte 3 des Landesentwicklungsplans 2013.

### **Kapitel 2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren**

Der Handlungsauftrag aus dem Landesentwicklungsplan 2013, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren festzulegen, wird umgesetzt.

### **Kapitel 2.2.2 Fluglärm**

Gegen die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereichs bestehen keine Bedenken.

Gemäß Ziel 2.2.1.12 des Landesentwicklungsplans 2013 können in den Regionalplänen Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen bei der Festlegung der Ausnahmen in Ziel 2.2.2.1 beachtet worden sind.

### **Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft**

Gegen die Festlegungen im Kapitel 2.3.1 bestehen keine Bedenken. Insbesondere kann die Konzeption bei der Auswahl der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe als bedarfsorientiert eingeschätzt werden.

### **Kapitel 2.3.2 Tourismus und Erholung**

Gegen die Grundsätze im Kapitel 2.3.2 bestehen keine Bedenken.

### **Kapitel 3 Verkehrsentwicklung**

Gegen die Festlegungen im Kapitel 3 bestehen keine Bedenken.

Soweit vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vorgebracht wurde, dass für Festlegungen ein Bedarf nicht bestände, führt dies weder zu einem Wegfall der Planerforderlichkeit noch lässt sich daraus ein Abwägungsfehler ableiten. Die im Regionalplan vorgenommene Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dient in erster Linie der Flächensicherung und unterliegt der überfachlichen und überörtlichen Entscheidungskompetenz des Regionalen Planungsverbands im Rahmen seiner Planungshoheit.

Die Konfliktlösung in Ziel 3.1 zu Gunsten der Neubaustrecke Dresden-Prag ist zulässig. Entsprechendes gilt für Ziel 3.2.

### **Kapitel 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz/Fließgewässer**

Gegen die Festlegungen im Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

### **Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaft**

Gegen die Festlegungen im Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

### **Kapitel 4.1.3 Boden und Grundwasser**

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

### **Kapitel 4.1.4 Hochwasservorsorge**

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

### **Kapitel 4.1.5 Siedlungsklima**

Gegen die Festlegung der Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie der Frisch- und Kaltluftbahnen bestehen keine Bedenken.

### **Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft**

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken. Insbesondere wird die Vorgabe aus Ziel 4.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 umgesetzt.

### **Kapitel 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft**

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken. Eine unterstützende Funktion bei der Erreichung des Waldmehrungsziels gemäß Ziel 4.2.2.1 des Landesentwicklungsplans kann festgestellt werden.

### **Kapitel 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung**

Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken. Die Systematik bei der Auswahl der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie der Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ist nicht zu beanstanden. Zudem kann nicht festgestellt werden, dass insgesamt nicht ausreichend Gebiete festgelegt wurden oder dass bei einzelnen nicht festgelegten Gebieten eine Verengung des Planungsspielraums bestanden hat, die nur die Festlegung des Gebiets als rechtsfehlerfreie Entscheidung geboten hätte.

### **Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung**

Die vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebene Systematik wurde eingehalten. Der Nutzung der Windenergie wird substantiell Raum verschafft. Zudem wird der regionale Mindestertrag des zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 von 410 GWh/a gesichert.

### **Harte Tabuzonen**

#### **TH 10**

Im Ergebnis ist es zutreffend, dass Siedlungsfläche einschließlich Umspannwerken im baurechtlichen Außenbereich und Deponien nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Dies dürfte aber eher auf rechtlichen als auf tatsächlichen Gründen beruhen.

§ 38 des Baugesetzbuches betrifft die Zulassung der Deponie selbst, nicht aber die Zulassung aller sonstiger Vorhaben auf dem Deponiegelände.

Der Hinweis in Spalte 2 erscheint überflüssig,

#### **TH 11**

Es wird davon ausgegangen, dass Bebauungspläne gemeint sind, die nicht die Anforderungen des § 30 des Baugesetzbuches erfüllen.

Der Hinweis in Spalte 2 erscheint überflüssig,

#### **TH 14**

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

#### **TH 15a, b und c**

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 16a

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 17

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 18

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 19

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

Die Berechnung im Anschluss an die Tabelle zu den harten Tabukriterien auf Seite 149 erscheint nicht schlüssig. Die Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches umfasst nur den Außenbereich. Folglich können die harten Tabukriterien auch nur den Außenbereich betreffen. Hat der Außenbereich einen Regionsanteil von 86 % und wird zu 56 % von harten Tabukriterien überdeckt, bedeutet dies für die Gesamtfläche der Planungsregion eine Inanspruchnahme von 48 % durch harte Tabukriterien.

Somit umfassen die 62 % aus Satz 1 die Flächenanteile der Planungsregion, in der sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches nach den §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches richtet, und die von den harten Tabukriterien überdeckte Fläche.

### **Weiche Tabuzonen**

TW 05b

Das unterstrichene Wort „und“ bedeutet, dass die Ausnahme nur Vorbelastungen betrifft, die aus dem Zusammentreffen von Autobahn und Gewerbe/Industrie(gebiet?) mit genehmigungsbedürftiger Anlage resultieren.

TW 10b und TW 10c

Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils können auch Industriegebiete sein. Da in Industriegebiete Wohnbebauung vorhanden sein kann, kann TW 10b einen Mindestabstand um Industriegebiete auslösen, obwohl Windkraftanlagen dem Grunde nach innerhalb der Gebiete zulässig sind.

TW 10c und folgende

Aus der Tabelle selbst ergibt sich nicht, was mit „moderne Windenergieanlagen“ gemeint ist.

TW 10e

Nach TW 10e können einzelne Vorhaben, zum Beispiel ein Kleingarten, den Mindestabstand auslösen, wenn sie nicht (bauplanungsrechtlich) als Sondergebiet gesichert sind.

Es wird davon ausgegangen, dass das Tabukriterium im Zusammenhang mit TW 10b zu sehen ist, also nur die Sondergebietsausweisungen nach § 10 der Baunutzungsordnung gemeint sind. Dies ergibt sich ausdrücklich nicht aus der Formulierung des TW 10e.

Für die Berechnung der von den Tabuzonen überdeckten Flächenanteile auf Seite 165 gilt das oben Gesagte entsprechend.

Gegen die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Einzelfallabwägung bestehen keine Bedenken.

### **Kapitel 5.1.2 Netzausbau**

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

### **Kapitel 5.2 Wasserversorgung**

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

### **Karten**

Das Planzeichen grundzentraler Verbund auf Karte 1 (Raumstruktur) entspricht keinem Planzeichen der Anlage 1 der Sächsischen Planzeichenverordnung. Darüber hinaus wird das Planzeichen grundzentraler Verbund auf Karte 7 verwendet.

Das Planzeichen Korridor Neubau (Straßenverkehr) auf Karte 2 (Raumnutzung) wurde nicht „... um das Punktsymbol ergänzt“. Es wurde vielmehr ein zusätzliches Punktsymbol für kleinräumige, auf Grund der noch nicht bestimmten Trassenführung nicht linear darstellbare Korridore eingeführt. Dies ist redaktionell in der Legende der Raumnutzungskarte deutlich zu machen ist (optische Trennung vom Liniensymbol in der Legende und unterscheidbare Benennung).

Für diese zeichnerischen Festlegungen sind nach § 1 der Sächsischen Planzeichenverordnung die Planzeichen gemäß Anlage 1 und 2 der Sächsischen Planzeichenverordnung zu verwenden.

Die Maßgabe beruht auf folgender Erwägung:

Die Ausführungen zur Windenergienutzung betreffen Inhalte der Begründung, die abwägungsrelevant sein können. Es obliegt der Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes, wie auf diese Ausführungen reagiert wird. Insofern muss der Regionale Planungsverband beurteilen, ob eine Abhilfe durch redaktionelle Änderungen der Begründung erfolgen kann oder ob der erneute Eintritt in den Abwägungsvorgang erforderlich ist. Teilweise beruhen die Ausführungen, zum Beispiel diejenigen zu TW 05b, auch nur auf Zweifeln daran, dass das in der Begründung formulierte tatsächlich gemeint ist.

Die Ausführungen zu den Karten dürften durch Änderungen umzusetzen sein, die rein redaktionellen Charakter haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.



III.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, in 01099 Dresden, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, ist sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das Verwaltungsgericht Dresden zu senden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) oder auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Mit freundlichen Grüßen



Max Winter  
Abteilungsleiter  
Landesentwicklung, Vermessungswesen